

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 10

Artikel: Rückschub : von Verpflegungsmitteln, Fourage und Packmaterial

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

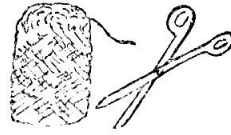
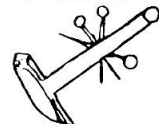
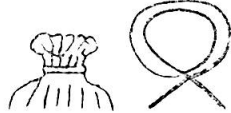

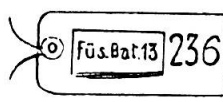
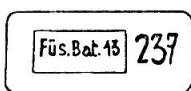
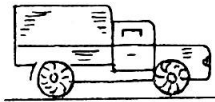
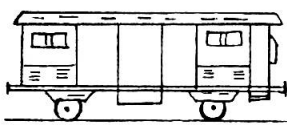

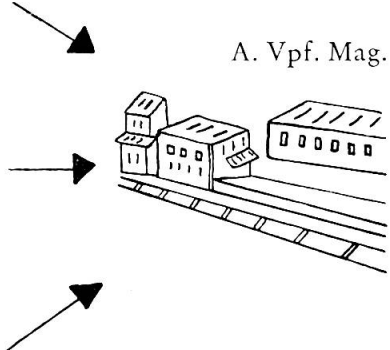
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückschub

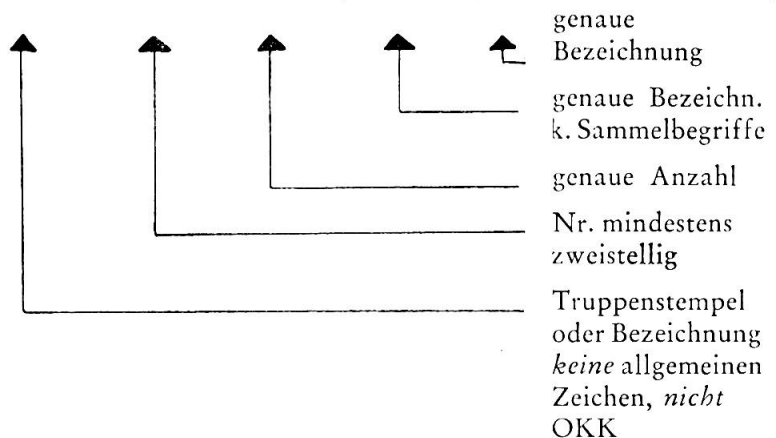
von Verpflegungsmitteln, Fourage und Packmaterial

1. <i>Bereitstellung</i> Innere Verpackung	Sorgen Sie für saubere, innere Verpackung (Zucker, Kaffee etc.) die nicht aufbricht. Leerraum mit Papier ausstopfen.			
	Äussere Verpackung	<i>Kartons</i>	solid verschnüren, damit der Inhalt nicht im Bahnwagen verstreut wird.	
		<i>Kisten</i>	sorgfältig vernageln, sonst verletzen Sie die Dosen	
		<i>Säcke</i>	fachgemäss zubinden, damit der Inhalt nicht ausrinnt	
<i>Kannen</i>		Verschlussdeckel zuschrauben, sonst wird übrige Ware beschmutzt		
2. <i>Bezeichnung</i>	<i>Kartons</i>	Truppenstempel oder Bezeichnung, mindestens zweistellige Nr.	Füs.Bat.13 Nº 235	
	<i>Säcke/Kannen</i>	Etikette mit Truppenstempel oder Bezeichnung der Truppe, mindestens zweistellige Nr.		
	<i>Kisten</i>	Etikette mit Heftmaschine anheften oder aufkleben (keine Nägel verwenden)		
3. <i>Versandmöglichkeiten</i>	<p>per Lastwagen für kurze Distanzen</p> <p></p> <p>gewöhnliche Fracht mit Militärfrachtbrief</p> <p></p> <p>Postversand als Ausnahme für ganz kleine Gewichte</p> <p></p> <p style="text-align: right;">A. Vpf. Mag.</p> 			

4. *Versandpapiere*
 Militärfrachtbrief
 für Stückgut,
 gewöhnliche Fracht
 (Form. Nr. 7.27)
 Militärfrachtbrief
 für Stückgut, Eilgut
 (Form. Nr. 7.28)

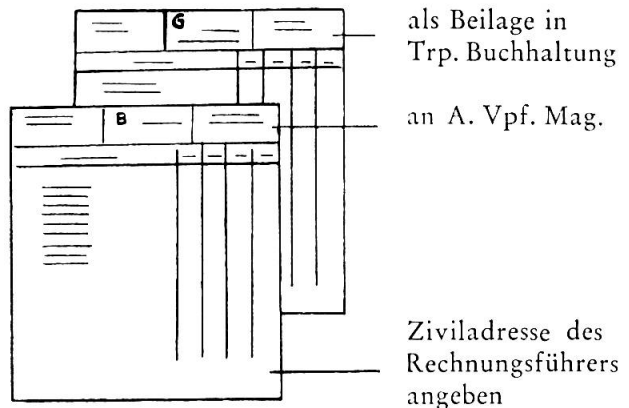
Ausfertigung nach untenstehendem Muster

Zeichen	Nummer	Anzahl	Art der Verpack.	Bezeichnung des Gutes
Füs. Bat. 13	235	1	Karton	Proviant
	236	1	Kiste	Proviant
	237	1	Sack	leere Säcke
	238-240	3	Kannen	leer



Versandavis

Form. 17.11. «Belastungs-/Gutschriftsanzeige» verwenden, weil dies die Kontrolle und Gutschrift erleichtert.



5. *Anmerkung*

Wenn Sie dieses Merkblatt befolgen, helfen Sie mit, Schaden und Verluste auf ein Minimum zu reduzieren, zeitraubende Erhebungen und unerfreuliche Korrespondenzen zu vermeiden. Sie erweisen damit der Truppe und der Verwaltung einen guten Dienst.

Etiketten zur Verwendung gemäss Ziffer 2 sind zu Lasten der Truppenkasse zu beschaffen.

Beobachtungen des OKK (2. Sektion) über den Rückschub

A. Rückschübe

1. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Rückschübe sowohl in Schulen, als auch im WK die demobilisierende Truppe unkontrolliert verlassen. Es ist aber unseres Erachtens unbedingte Pflicht der Qm. und Four., die Rs. vor und nach dem Verlad peinlich genau zu kontrollieren. Eine derartige Kontrolle würde sehr viele Beanstandungen ausschliessen. Der Rs. muss infolgedessen befohlen und durch die verantwortlichen Fachorgane kontrolliert werden.
2. Obschon eine Zusammenfassung der Rs. pro Schule, Kurs, Bat. oder Abt. in VR Ziff. 217 eindeutig befohlen ist, kommt es immer wieder vor, dass Schul-Kp. und WK-Einheiten Lebensmittel und Packmaterialien selbständig an die A. Vpf. Mag. zurückschieben.
3. Zum Pflichtkonsum befohlene und bestellte oder vom OKK aus Umsatzgründen zugeteilte Verpflegungsartikel müssen unter allen Umständen konsumiert werden. Es kommt aber vor, dass die Truppe grosse Bestände dieser Artikel, oft sogar bis zu 100 %, wieder zurückschiebt. Verluste durch Verderbnis oder Überalterung der Ware können auf diese Weise nicht umgangen werden. Der Rs. von zum Pflichtkonsum befohlenen Verpflegungsartikeln erfolgt mit Vorliebe über die Vpf. Kp. Denselben muss die Rücknahme derartiger Artikel untersagt werden.
4. Auf den Militärfrachtbriefen fehlen Bezeichnung oder Stempel der versendenden Truppe. In vielen Fällen figurirt auf diesen Frachtbriefen einzig der Name eines Wehrmannes der betreffenden Einheit oder des Truppenkörpers.
5. Oft stimmen die Frachtbriefe nicht mit den Rs. überein (Zahl der Kolis, Bezeichnung der Kisten und Säcke usw.). Dies führt in den Mag. zu unrationellen Nachkontrollen, verbunden mit unnötigen Arbeitslöhnen.
6. Die Angaben über den Rs. auf den Frachtbriefen genügen nicht. Ein detailliertes Rückschubverzeichnis an das Empfangsmagazin ist unbedingtes Erfordernis.
7. Es kommt verschiedentlich vor, dass die Truppe den Empfangsmagazinen Gutschriftenanzeigen, hie und da sogar per Express, zur Unterzeichnung zustellt, in der Erwartung, diese Anzeigen noch vor der Entlassung zurückzuerhalten. Das ist zwecklos. Jeder Rs. wird vorerst gründlich kontrolliert, nachgewogen usw. Die Gutschriftenanzeige kann erst nachher erfolgen.
8. Rs. per Eilfracht oder Express sind überflüssig. Sie verursachen dem Bund unnötige und vermehrte Transportkosten.
9. Unrichtige Bezeichnung der einzelnen Kolis bei Stückgutsendungen sind an der Tagesordnung. Sehr oft treffen Stückgutsendungen ein, welche überhaupt keine Bezeichnung aufweisen. Diese Tatsache erschwert die Arbeit in den A. Vpf. Mag. ausserordentlich. Fehlt auch noch das erwähnte Rückschubverzeichnis, so ist das Sortieren und Zusammenstellen derartiger Rs. ohne zeitraubende Rückfragen unmöglich. Deshalb muss besonders bei Stückgutsendungen jedes Koli genau mit dem Absender bezeichnet werden.
10. Die Verpackung der Rückschubgüter spottet oft jeder Beschreibung und weist deutlich auf die mangelnde Kontrolle hin.

Einige Beispiele:

In Hafersäcke werden leere Speiseölkannen, Papiersäcke gefüllt mit Tee oder Kaffee, Vollmilchpulver-Dosen, Militär-Ovomaltine, Fleischkonserven, verpackt. Dies hat zur Folge, dass die Papiersäcke platzen, die Dosen zerbeult werden und dadurch ein grosser Teil der Waren verloren geht oder nur noch zu Futterzwecken verwertet werden kann. Papiersäcke und Dosen müssen in Kisten verpackt zurückgeschoben werden.

Speiseölkannen werden oft mit offenem Verschluss zurückgeschoben, so dass ausfliessende Speiseölrückstände Packungen und Ware verunreinigen.

Kistendeckel werden sehr oft mangelhaft befestigt. Sie lösen sich auf dem Transport und der Inhalt der Kisten liegt offen im Eisenbahnwagen herum, Ware meist havariert. Halbgefüllte Kisten, z. B. Teigwaren, werden mit schmutzigen Säcken aufgefüllt.

11. Auf dem Mann getragene Verpflegungsartikel wie Fleischkonserven, Frühstückskonserven, Militärbiscuits usw. müssen konsumiert und dürfen nicht zurückgeschoben werden. Derartige Verpflegungsartikel, die lange auf dem Mann herumgetragen worden sind, sind unansehnlich und können nicht wieder andern Truppen abgegeben werden.
12. Die OKK-Leinen- und -Baumwollgemüsesäcke werden bei der Truppe zum Anbrühen von Tee und Kaffee oder auch zu Reinigungszwecken verwendet. Das führt zu einem kostspieligen Verschleiss von teurem Packmaterial. Selbstverständlich können solche Säcke der Truppe nicht mehr gutgeschrieben werden.
13. Es kommt immer wieder vor, dass Lebensmittel, welche nicht aus den Beständen der A. Vpf. Mag. stammen, sowie vor allem fremde Säcke und andere Packmaterialien an die A. Vpf. Mag. zurückgeschoben werden. Derartige Rs. verursachen unnötige Umtriebe und müssen vermieden werden.

B. Verschiedene Hinweise

14. Speiseölkannen sind nur für Speiseöl und nichts anderes bestimmt. Es kommt immer wieder vor, dass sie zur Aufbewahrung von Pommes-frites-Oel, Bratensauce und in vereinzelt Fällen sogar für Essig verwendet werden. Eine strenge Kontrolle durch Qm. und Four. ist hier sicher am Platze.
15. Rs. an die Vpf. Trp. anlässlich der letzten Fassungen müssen von diesen genau kontrolliert werden. Die Kontrolle sollte ebenso kritisch und sorgfältig durchgeführt werden, wie dies in den A. Vpf. Mag. der Fall ist. Auf diese Weise könnten viele Unstimmigkeiten und Nachlässigkeiten vermieden werden.
16. Beim Rs. sollte auf den Verlad in Sammelwagen bedeutend mehr Rücksicht genommen werden. Dabei sollten die einzelnen Kolis sehr sorgfältig geordnet und verladen werden, so dass sie gegen jeden Rangierschub gesichert sind.
17. Verschiedentlich wird bei Rs. festgestellt, dass Verpflegungsartikel in Autogaragen einmagaziniert werden und dort einen starken Benzin- oder Oelgeruch aufnehmen. Derartige Lebensmittel können nicht mehr gutgeschrieben werden. Benützte, nach Treibstoffen und Schmiermitteln riechende Autogaragen dürfen unter keinen Umständen als Lebensmittelmagazine verwendet werden.



OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Verpflegungskredit und Richtpreise

Anderung der Richtpreise vom 27. 8. 62 gültig für die Monate September/Oktober 1962

Fleisch	<p>Durch die massive Zunahme des Angebotes an grossem Schlachtvieh infolge der andauernden Trockenheit sehen wir uns veranlasst, den Fleischpreis mit Wirkung ab <i>10. September 1962</i> wie folgt festzusetzen:</p> <p>Fr. 4.30 per kg frisches Kuhfleisch der Qualität II C, max. 20 % Knochen.</p>
----------------	---

Die übrigen Richtpreise bleiben weiterhin unverändert.

Bern, den 5. September 1962

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär
Oberstbrigadier Juilland